

Advokaturbüro

**advo**complex

Dr. Willi Egloff

Dr. Kathrin Kummer Hofer

Thomas Tribolet

Zinggstrasse 16 • CH-3007 Bern

Telefon 031 370 10 60 • Fax 031 372 40 53

Mail: info@advocomplex.ch • www.advocomplex.ch

MWSt-Nr. 368 517 • PC-Konto 30-24910-9

Unsere Ref. IG

**Ihre Ref.**

**Einschreiben**

Bauinspektorat der Stadt Bern

Bundesgasse 38

Postfach

3001 Bern

Bern, 17. Oktober 2005/WE/cs

## E I N S P R A C H E

für

**Interessengemeinschaft Efenau**, Postfach 16, 3000 Bern 15, vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Willi Egloff,

**- Einsprecherin 1 -**

und

**Frau Prof. Lucie Bader Egloff** sowie **Herr Dr. Willi Egloff**, Schildknechtstrasse 6, 3006 Bern, als Eigentümer der Liegenschaft Schildknechtstrasse 6, 3006 Bern,

**- Einsprecher 2 -**

betreffend

**das Baugesuch der Orange Communications SA, 2503 Biel, betr. die Errichtung einer Kommunikationsanlage mit Antennenmast auf dem Dach des Gebäudes an der Hofmeisterstrasse 29 in Bern.**

## **I. RECHTSBEGEHREN**

Das Baugesuch der Orange Communications SA, 2503 Biel, sei abzuweisen, und es sei der Bauabschlag zu erteilen.

*- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -*

## **II. RECHTSVERWAHRUNG**

Für die Einsprecher 2 wird Rechtsverwahrung im Sinne von Art. 32 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren angemeldet. Damit werden die Gesuchstellerin und die Bewilligungsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Einsprecher die Geltendmachung privatrechtlicher Ersatzansprüche für Schäden, welche durch das Bauvorhaben entstehen, ausdrücklich vorbehalten.

## **III. FORMELLES**

### **1. Frist**

Die Einsprachefrist läuft bis zum 19. Oktober 2005 und ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

### **2. Einsprachelegitimation**

Die Einsprachelegitimation richtet sich nach Art. 35 BauG, wonach Personen zur Einsprache befugt sind, die durch das Bauvorhaben in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind und private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen des Baugesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört.

Die Einsprecherin 1 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und bezweckt nach ihren Statuten, die Quartierstruktur und das Orts- und Landschaftsbild der Elfenau zu erhalten und zu entwickeln. In ihrem Tätigkeitsbereich vertritt die Interessengemeinschaft Elfenau auch die privaten Interessen ihrer Mitglieder. Zahlreiche Mitglieder des Vereins sind Anwohnerinnen und Anwohner des in Frage stehenden Grundstückes, weshalb auch diese Mitglieder selbst zur Einsprache berechtigt wären. Die Einsprecherin 1 ist somit sowohl von ihrem

statutarischen Zweck her als auch in Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder zur Einsprache legitimiert.

Gemäss Standortdatenblatt sind diejenigen Anwohnerinnen und Anwohner zur Einsprache berechtigt, deren Grundstück sich in einem maximalen Abstand von 452 m von der Sendeanenne befindet. Die Liegenschaft Schildknechtstrasse 6 ist rund 150 m vom geplanten Antennenmast entfernt. Die Einsprachelegitimation der Einsprecher 2 ist angesichts dieser direkten Anwohnerschaft ebenfalls gegeben.

#### **Beweismittel:**

- Statuten der Interessengemeinschaft Elfenau vom 19.1.1999,
- Vorakten

*Beilage*

### **III. MATERIELLES**

#### **1. Verursachung gesundheitsgefährdender Immissionen**

Vom geplanten Bauvorhaben gehen gesundheitsgefährdende Immissionen auf die in der Nachbarschaft lebenden Personen aus. Damit verstösst das Vorhaben gegen Art. 21 Abs. 1 BauG, wonach Bauten und Anlagen so zu erstellen sind, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Auch dem im Schweizerischen Umweltschutzgesetz verankerten Vorsorgeprinzip ist nicht Genüge getan.

Zwar hält die geplante Anlage die Grenzwerte, welche der Bundesrat in der Verordnung über den Schutz von nichtionisierter Strahlung festgesetzt hat (NISV; SR 814.710), weitgehend ein. Diese Grenzwerte müssen aber aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse als überholt betrachtet werden. Schon das Bundesgericht hat in BGE 126 II 399 darauf hingewiesen, dass die Regelung der NISV unter dem Vorbehalt neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse stehe.

So veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) auf seiner Homepage folgenden Bericht zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Hochfrequenz-Strahlungen:

„Bei den Auswirkungen von hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung auf den Menschen wird zwischen thermischen und nichtthermischen Wirkungen unterschieden.

Bei der thermischen Wirkung sind die Folgen wie bei Fieber oder Hitzeeinwirkung. Gefährlich für die Gesundheit wird es, wenn sich die Körpertemperatur infolge der aufgenommenen Strahlung um mehr als 1 bis 2°C erhöht. Die Folgen sind, dass die Gedächtnisleistung abnimmt, es zu Beeinträchtigung von verschiedenen Körperfunktionen und der Fortpflanzung kommt, Herz und Kreislauf und Immunsystem geschwächt werden. Organe mit schlechter Durchblutung und damit schlechter Wärmeabfuhr sind besonders gefährdet, so zum Beispiel die Augen, bei denen die Linse trüben kann

(sog. grauer Star). Bei noch stärkerer Wärmeentwicklung kann es zu inneren Verbrennungen oder zum Tod durch Hitzschlag kommen.

Diese akuten Wirkungen intensiver Hochfrequenz-Strahlung sind gut untersucht. Ihnen ist gemeinsam, dass sie erst ab einer gewissen Strahlungsstärke auftreten. Die entsprechende Schwelle bildet die Grundlage für internationale Grenzwerte, welche die Bevölkerung vor kurzzeitigen Gesundheitsschäden schützen.

Verschiedene Studien weisen auf biologische Effekte hin, die durch Strahlung mit einer Intensität deutlich unterhalb der internationalen Grenzwerte ausgelöst werden. Derartige Effekte werden - da sie nicht auf der Erwärmung beruhen - als nicht-thermische Wirkung bezeichnet.

Hinweise auf solche Effekte stammen zum einen aus epidemiologischen Studien. Eine Untersuchung der Universität Bern stellte zum Beispiel einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Schlafstörungen und dem Sendebetrieb des inzwischen stillgelegten Radio-Kurzwellensenders Schwarzenburg fest. Weiter klagten Bewohner im näheren Umkreis dieses Senders gehäuft über gesundheitliche Beschwerden wie Nervosität, Unruhe, allgemeine Schwäche, Müdigkeit und Gliederschmerzen. Die in der Umgebung des Kurzwellensenders gemessene elektromagnetische Strahlung lag deutlich unterhalb der international anerkannten Grenzwerte.

Weitere Erkenntnisse zu nicht-thermischen Wirkungen stammen aus Experimenten im Labor. So wurden beispielsweise Beeinflussungen der menschlichen Gehirnaktivität, Verhaltensänderung bei Tieren oder physiologische Veränderungen in Zellkulturen beobachtet.

Dass es nicht-thermische Wirkungen gibt, ist also unbestritten. Wie solche Effekte zustande kommen, ist jedoch nicht bekannt. Ebenso wenig lässt sich beim heutigen Kenntnisstand sagen, ob und unter welchen Bedingungen sie zu einem Gesundheitsrisiko werden. Die Auswirkungen schwacher Hochfrequenz-Strahlung auf den Menschen müssen deshalb weiter wissenschaftlich untersucht werden.“

In den vergangenen Jahren sind verschiedene solche Studien durchgeführt worden, welche klare Hinweise auf gesundheitsschädigende Auswirkungen der UMTS-Strahlung ergeben haben. Verwiesen sei insbesondere auf die Studie des ECOLOG-Instituts in Hannover („Biologische Wirkungen schwacher HF-Felder und Empfehlungen zur Begrenzung der Exposition durch Funksendeanlagen“, Hannover 2003). Aus diesen neueren wissenschaftlichen Arbeiten ergibt sich, dass die in der NISV enthaltenen Grenzwerte eine potenzielle Gesundheitsschädigung in Kauf nehmen und daher gesenkt werden müssen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo solche Anlagen mitten in Wohnquartiere gebaut werden sollen und daher eine Vielzahl von Menschen einer langdauernden Strahlung ausgesetzt sind.

Mit der blossen Berufung auf die Grenzwerte der NISV ist daher der Vorschrift von Art. 21 Abs. 1 BauG nicht genüge getan. Vielmehr ist aufgrund der genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass die Anlage eine gesundheitliche Gefährdung der im Umfeld lebenden Menschen darstellt und daher nicht bewilligt werden kann.

## **2. Störung des Landschafts- und Ortsbildes**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 BauG dürfen Bauten und Anlagen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Gemäss Art. 9 Abs. 3 BauG sind die Gemeinden ermächtigt, nähere Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz zu erlassen.

Gemäss Art. 10 BO der Stadt Bern sind in jedem Baubewilligungsverfahren neben der anwendbaren Bauklasse und der geltenden Nutzungszone die bestehende oder zu fördernde Wohnqualität und die Erhaltung und Gestaltung des Stadt-, Quartier- und Strassenbildes besonders zu beachten. Gemäss Art. 11 BO sind Bauten, Teile von solchen, bauliche Einrichtungen und Aussenrenovationen, die sich in ihrer Erscheinung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild einfügen oder die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der betreffenden Siedlung wahren, unzulässig, auch wenn sie den Bauklassenvorschriften und den übrigen Bauvorschriften entsprechen. Das ist vorliegend ohne Zweifel der Fall.

Die geplante Antenne soll eine Höhe über dem Boden von rund 20m erreichen und überragt das Dach des Hauses um 5,8 m. Sie würde sich dadurch als prägendes Element gegen den freien, unbebauten Himmel abheben. Dadurch entsteht nicht nur eine erhebliche ästhetische Beeinträchtigung des Hauses, sondern auch des ganzen Strassenbildes. Die Antennenanlage, die von einem grossen Teil des Quartiers direkt eingesehen werden könnte, beeinträchtigt das gesamte Quartierbild erheblich. Die Realisierung der Anlage ist somit schon aus ästhetischen Gründen auf Grund von Art. 10 und 11 BO unzulässig.

### **3. Wertverminderungen von Liegenschaften**

Laut der TV-Sendung Kassensturz vom 20.5.2003, rechneten Schätzungsfachleute von Banken und Versicherungen mit Wertverminderungen auf Wohnliegenschaften von 10 bis 40% und darüber hinaus, falls in der Nachbarschaft gut sichtbare Mobilfunkantennen stehen. Gemäss diesen Angaben wird in der Praxis mit einer Wertminderung von 10% gerechnet, sobald sich ein Mobilfunksender mit Feldstärke 1 V/m in der Nähe einer Liegenschaft befindet. Für jede zusätzliche Feldstärke von 1V/m wird eine Wertminderung von weiteren 10% angenommen, also bei 2V/m eine Wertminderung um 20% bei 3V/m eine solche um 30%, bei 4V/m eine solche von 40%. Bei grösseren Feldstärken werden zumindest Wohnliegenschaften als unverkäuflich bezeichnet.

Diese Zahlen werden vom Liegenschaftsmarkt diktiert und richten sich nicht danach, ob irgendwelche Immissions- oder Anlagegrenzwerte eingehalten sind oder nicht. Inzwischen erkundigen sich praktisch alle Interessentinnen und Interessenten für eine Wohnliegenschaft nach Mobilfunksendern in der Nähe des Kaufobjektes. Viele potenzielle Käufer lassen vor dem Kauf auch Strahlungsmessungen durchführen.

Nichtionisierende Strahlung wird gemäss USG dem Rauch, Lärm oder lästigen Dünsten gleichgesetzt und führt zu einer Haftung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Art. 684 und 679 ZGB. Da im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens mit einer solchen schädlichen Einwirkung gerechnet werden müsste, erheben die Einsprecher 2 ausdrücklich Rechtsverwahrung.

### **4. Keine Versorgungspflicht**

Für den Bau der geplanten Mobilfunkantenne kann auch nicht eine Versorgungspflicht der Mobilfunkbetreiber in Anspruch genommen werden. Es ist der Gesuchstellerin zuzumuten, auf diese Anlage ganz zu verzichten oder allenfalls bereits bestehende oder im Bau befindli-

che Anlagen in der näheren Umgebung (Muristrasse 96, Stadtgärtnerei, Gryphenhübeliweg 26) mitzubedenken.

Die Konzessionen der Eidg. Kommunikationskommission verpflichten die Mobilfunktreiber zwar, innerhalb bestimmter Fristen eine bestimmte prozentuale Versorgung der Bevölkerung und der Fläche der Schweiz sicherzustellen. Die Versorgung in einer Region gilt im 1800 Mhz-Frequenzband als sichergestellt, wenn die Nutzfeldstärke im Freien mindestens 51 dB $\mu$ V/m aufweist. Dieser Wert entspricht nur 0.00035 V/m, d.h. ca. einem 17'000stel des vom Bundesrat festgesetzten Anlagegrenzwertes.

Diese Nutzfeldstärken werden im Elfenauquartier bereits heute um mehrere 100 mal überschritten. Die geplante Anlage bewirkt daher keine wesentliche qualitative Verbesserung des Mobilfunknetzes und ist nicht notwendig. Laut Angaben der gesuchstellenden Firma Orange selbst funktioniert ein Mobiltelefon selbst noch bei einer Feldstärke von -104dBm, was 0.000004V/m entspricht. Diese Werte werden im gesamten Umfeld der geplanten Anlage nicht nur ohne Ausnahme problemlos erreicht, sondern um ein Vielfaches überschritten. Die geplante Sendeantenne entspricht daher offenkundig keiner technischen Notwendigkeit.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren begründet, und wir ersuchen um Abweisung des Baugesuches.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Elfenau

Lucie Bader Egloff und Willi Egloff

.....

.....

**Im Doppel**

**Beilage:**

- Statuten des Vereins „Interessengemeinschaft Elfenau“